

## Hinweise April 2007

### A. Ertragsteuern

#### 1. Geplante Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht

In einem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind folgende Rechtsänderungen vorgesehen:

- Die Höchstgrenze für den Abzug von Spenden als Sonderausgabe soll angehoben werden auf einheitlich 20 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte. Bisher sind je nach Empfänger der Spende höchstens 5 oder 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.
- Alle Spenden, die über die Höchstgrenze hinausgehen, sollen künftig unabhängig von ihrer Höhe zeitlich unbegrenzt in den Folgejahren abziehbar sein. Bisher können Beträge über der Höchstgrenze nur bei Großspenden von mehr als 25.565 € ein Jahr zurück und fünf Jahre vorgetragen werden.
- Der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden in das Vermögen begünstigter Stiftungen soll angehoben werden von 307.000 € auf 750.000 €. Der Gesetzentwurf verlangt nicht mehr, dass die Spende innerhalb eines Jahrs seit der Gründung der Stiftung erfolgt, d. h. auch Spenden an bereits länger bestehenden Stiftungen werden begünstigt. Nach wie vor muss jedoch in das Vermögen der Stiftung gespendet werden, d. h. der Spender muss verfügen, dass die Spende nicht für die laufenden Ausgaben der Stiftung verwendet werden darf. Der Höchstbetrag wird wie bisher nur einmal in zehn Jahren gewährt. Der Sonderausgabenabzug kann beliebig auf zehn Jahre verteilt werden. Der bisherige Höchstbetrag von 20.450 € pro Jahr für Spenden an bestehende Stiftungen soll entfallen.
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften, z. B. das Sommerfest des Tennisclubs oder die Altpapiersammlung eines Sportvereins, sind bisher von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn der Gesamtumsatz aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzüglich Umsatzsteuer 30.678 € nicht übersteigt. Diese Grenze soll ab 2007 auf 35.000 € angehoben werden.
- Die „Übungsleiterpauschale“ für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich soll ab 2007 steigen auf 2.100 € pro Jahr, z. B. für nebenberufliche Dirigenten. Bisher waren solche Einnahmen nur bis 1.848 € steuerfrei.
- Für die unentgeltliche Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen soll ein Steuerabzug von 300 € pro Jahr eingeführt werden, d. h. dieser Betrag kann direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Voraussetzung ist eine Tätigkeit von mindestens 20 Stunden monatlich im Auftrag eines Gemeinwesens oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

#### 2. Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens

Bis zum Jahr 2000 wurden einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften höher besteuert als ausgeschüttete Gewinne. Die zusätzliche Steuer auf die einbehaltenen Gewinne wurde bis zur Ausschüttung als Körperschaftsteuerguthaben gespeichert. Bestehende Guthaben aus dieser Zeit werden ab 2008 in zehn gleichen Jahresbeträgen unabhängig von Gewinnausschüttungen vom Finanzamt ausbezahlt.

Das Körperschaftsteuerguthaben wird im Rahmen der Körperschaftsteueranmeldung 2006 letztmalig festgestellt. Eine Gewinnausschüttung im Jahr 2007 mindert das Körperschaftsteuerguthaben nicht. 2008 wird ohne Antrag der Anspruch auf Auszahlung in zehn gleichen Jahresbeträgen durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Der erste Jahresbetrag wird ausbezahlt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Festsetzungsbescheids. In den Folgejahren wird jeweils am 30. September ausbezahlt.

Das unverzinsliche Körperschaftsteuerguthaben wird zum 31. Dezember 2006 mit dem abgezinsten Barwert im Jahresabschluss als sonstiger Vermögensgegenstand aktiviert. Der Mehrgewinn durch die Aktivierung ist steuerfrei.

### 3. Jahresgrenzbetrag beim Kindergeld

Eltern erhalten für volljährige Kinder in Ausbildung Kindergeld oder einen Kinder- und Betreuungsfreibetrag nur, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes jährlich 7.680 € nicht überschreiten. Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge des Kindes mindern die Einkünfte. Gleiches gilt laut Bundesfinanzhof auch für private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes, z. B. für ein Kind im Lehramts-Vorbereitungsdienst oder im Referendariat nach dem ersten juristischen Staatsexamen.

Die neue Rechtsprechung führt nicht zur Änderung bestandskräftiger Ablehnungsbescheide. Für das Kindergeld kann jedoch ein Neuantrag gestellt werden, denn die Bestandskraft des Ablehnungsbescheids wirkt nur bis zum Ende des Monats der Bekanntgabe. Wurde z. B. am 15. Februar 2006 der Ablehnungsbescheid bestandskräftig, kann ein Neuantrag gestellt werden, so dass ab 1. März 2006 Kindergeld gewährt wird.

### 4. Integrierte Versorgung

Gesetzliche Krankenkassen können mit Ärzten oder Krankenhäusern Verträge über die integrierte Versorgung von Patienten abschließen. Die Krankenkasse bezahlt eine Fallpauschale für die komplette Versorgung des Patienten einschließlich Lieferung von Medikamenten und Hilfsmitteln. Diese Lieferungen führen zu gewerblichen Einkünften. Bei Personengesellschaften, z. B. Gemeinschaftspraxen, färben gewerbliche Einkünfte auf die anderen Einkünfte durch. Die beteiligten Ärzte haben aus der Gemeinschaftspraxis keine freiberuflichen Einkünfte mehr, sondern gewerbliche Einkünfte mit Gewerbesteuer.

Soll das Durchfärben vermieden werden, muss die Personengesellschaft mit den Krankenkassen zwei getrennte Pauschalen vereinbaren. Eine Pauschale für die ärztliche Behandlung und eine zweite Pauschale für die gewerbliche Lieferung von Medikamenten und Hilfsmitteln. Für die gewerblichen Lieferungen muss eine zweite Gesellschaft gegründet werden, an der die selben Personen beteiligt sein können. In diesem Fall bleiben die Einkünfte der ersten freiberuflichen Gesellschaft gewerbesteuerfrei.

### 5. Verträge unter Angehörigen

Verträge unter Angehörigen werden nur anerkannt, wenn der Vertrag ernsthaft gewollt, eindeutig und klar im vorhinein vereinbart und tatsächlich vollzogen wird. Der Vertrag muss bürgerlich-rechtlich wirksam und auch unter Fremden denkbar sein.

Nicht jede Unüblichkeit führt dazu, dass der Vertrag nicht anerkannt wird.

Kritisch sieht die Finanzverwaltung

- Barzahlungen ohne Quittung,
- Verrechnung der Miete mit Unterhaltsansprüchen, z. B. der Kinder oder des geschiedenen Ehegatten,
- Zahlung der Miete aus Unterhalt oder Geldgeschenken, z. B. der Eltern,
- fehlende Nebenkostenabrechnungen (vgl. C. 3.) und
- Mietverträge mit minderjährigen Kindern ohne Ergänzungspfleger.

Diese Vertragsmängel sollten vermieden werden.

Die Anerkennung eines Mietvertrags ist ausgeschlossen, falls die Miete nicht oder nicht wie im Mietvertrag vereinbart monatlich bezahlt wird, sondern jährlich oder für mehrere Jahre in einem Betrag. Wohnräume im Haus der Eltern, die keine abgeschlossene Wohnung bilden, können nicht an unterhaltsberechtigte Kinder vermietet werden. Die wechselseitige Vermietung von Wohnraum zwischen Angehörigen wird nur in Ausnahmefällen anerkannt.

Bei Darlehensverträgen unter Angehörigen legt die Finanzverwaltung bei Prüfung der Fremdüblichkeit insbesondere auf pünktliche Zinszahlungen, eine Tilgungsvereinbarung und die Gestellung von banküblichen Sicherheiten wert.

### 6. Kinderbetreuungskosten

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind seit 2006 abziehbar wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Abziehbar sind zwei Drittel der nachgewiesenen Betreuungskosten für Kinder bis unter 14 Jahre oder für behinderte Kinder ohne Altersgrenze, höchstens 4.000 € je Kind. Kinderbetreuungskosten sind ohne Prüfung erwerbsbedingt, wenn jeder Elternteil oder der Alleinerziehende mindestens zehn Wochenarbeitsstunden erwerbstätig ist.

Ist bei zusammen lebenden Eltern nur ein Elternteil erwerbstätig, sind Kinderbetreuungskosten nur für Kinder ab drei bis unter sechs Jahre als Sonderausgaben abziehbar. Das selbe gilt für nicht erwerbstätige Alleinerziehende. Ist der nicht erwerbstätige Elternteil oder der Alleinerziehende behindert, mindestens drei Monate krank oder in Berufsausbildung, können auch für Kinder unter drei und ab sechs bis unter 14 Jahre zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden. Für behinderte Kinder gilt keine Altersgrenze.

Begünstigt sind Aufwendungen für Tagesmütter, Kindergarten, Kinderhort, Hausaufgabenbetreuung oder eine Haushälterin, soweit sie die Kinder betreut. Bei Au-pair-Mädchen wird ohne Nachweis hälftig aufgeteilt in begünstigte Kinderbetreuung und nicht begünstigte Hausarbeit. Bei Ganztagesbetreuung sind die anteiligen Verpflegungskosten nicht abzugsfähig. Gleiches gilt für die Fahrtkosten zur Betreuungsperson.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Computerkurse, Musikschule, Sport oder andere Freizeitbetätigungen.

Die Kinderbetreuungskosten sind nachzuweisen durch Vorlage von Rechnungen, Arbeitsvertrag, Au-pair-Vertrag oder Gebührenbescheid und Bankbelegen. Ab 2007 sind Barzahlungen nicht mehr begünstigt.

## B. Umsatzsteuer

### 1. Preisnachlässe durch Verkaufsagenten

Ein Verkaufsagent, z. B. ein Handelsvertreter, vermittelt für seinen Auftraggeber den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen. Gewährt der Verkaufsagent einem Kunden seines Auftraggebers auf eigene Kosten einen Preisnachlass, um einen Geschäftsabschluss herbeizuführen, verringert sich die Umsatzsteuerschuld des Vermittlers um die Umsatzsteuer aus dem Netto-Preisnachlass. Gleichzeitig verringert sich der Vorsteuerabzug des Kunden, falls dieser Unternehmer ist.

*Beispiel:* Ein Reisebüro vermittelt Pauschalreisen im Auftrag eines Reiseveranstalters gegen eine Provision vom vermittelten Umsatz. Im Rahmen einer Werbeaktion gewährt das Reisebüro jedem Kunden, der bis zum 30. April 2007 eine Reise bucht, auf seine Kosten 5 v. H. Rabatt.

Die Umsatzsteuer des Reisebüros für die Vermittlungsleistungen an den Reiseveranstalter verringert sich um 19 v. H. aus dem Netto-Rabatt. Der Vorsteuerabzug des Reiseveranstalters ändert sich nicht. Auf der Provisionsabrechnung ist deshalb die volle Provision auszuweisen ohne Berücksichtigung des Rabatts. Die Umsatzsteuer des Reisebüros verringert sich nicht, soweit steuerfreie Reiseleistungen vermittelt werden, d. h. Reisen außerhalb der EU.

### 2. Ermäßigter Steuersatz für Zweckbetriebe

Gemeinnützige Körperschaften, z. B. Vereine, unterliegen mit ihren Zweckbetrieben dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 v. H. Begünstigt ist z. B. der Betrieb von Alten- und Pflegeheimen, Kindergärten oder Behindertenwerkstätten. Seit einer Neuregelung im Jahressteuergesetz 2007 wird der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe nicht mehr gewährt, wenn der Zweckbetrieb in erster Linie der Erzielung von Einnahmen dient im Wettbewerb mit anderen Unternehmern, die dem Regelsteuersatz 19 v. H. unterliegen. Betroffen sind vor allem Integrationsprojekte für Behinderte, die bisher unabhängig von ihrer Tätigkeit mit dem ermäßigten Steuersatz begünstigt wurden. Einzige Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes war bisher, dass mindestens 40 v. H. der Beschäftigten schwer behindert sind. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums sollen Integrationsprojekte dann dem Regelsteuersatz 19 v. H. unterliegen, wenn die erforderliche Zahl schwer behinderter Arbeitnehmer nicht fest angestellt, sondern lediglich von Zeitarbeitsfirmen entliehen ist oder wenn Gewerbetreibende eingekaufte Waren über pro forma Integrationsprojekte vertreiben, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

### 3. Vorsteuerabzug bei Bruchteilsgemeinschaften

Bezieht eine Bruchteilsgemeinschaft – z. B. Ehegatten, die Miteigentümer eines Grundstücks sind – Waren oder Dienstleistungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Ist die Bruchteilsgemeinschaft selbst Unternehmer, z. B. durch umsatzsteuerpflichtige Vermietung an die Miteigentümer, kann die Gemeinschaft den Vorsteuerabzug geltend machen.
- Ist die Bruchteilsgemeinschaft jedoch kein Unternehmer, steht der Vorsteuerabzug anteilig dem einzelnen Miteigentümer zu, sofern er Unternehmer mit steuerpflichtigen Umsätzen ist.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung war der Vorsteuerabzug verloren, wenn die Gemeinschaft selbst nicht Unternehmer war.

*Beispiel:* Ehegatten errichten auf einem Grundstück im Miteigentum ein Wohn- und Geschäftshaus. Der Ehemann nutzt die Hälfte des Gebäudes für sein Unternehmen, die andere Hälfte wird privat genutzt. Bisher konnte der Vorsteuerabzug nur von den Ehegatten gemeinschaftlich beansprucht werden. Voraussetzung war jedoch, dass die Ehegatten-Gemeinschaft selbst Unternehmer war, d. h. sie musste die Hälfte des Gebäudes umsatzsteuerpflichtig an den Unternehmer-Ehemann vermieten. Nach neuerer Auffassung kann der Ehemann die Vorsteuer, die auf den unternehmerisch genutzten Gebäudeteil entfällt, selbst geltend machen.

Eine Vermietung an den Ehemann ist allerdings nach wie vor erforderlich, wenn dieser mehr als 50 v. H. des Gebäudes für sein Unternehmen nutzt. Der Vorsteuerabzug für den Teil des Gebäudes, der über den Miteigentumsanteil des Ehemanns hinaus geht, wird nur über eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung erreicht.

## C. Sonstiges

### 1. Bundesverfassungsgericht zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht beurteilt die unterschiedliche Bewertung der Vermögensarten bei gleichen Steuersätzen als Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Es verlangt, dass für alle Vermögensarten der Verkehrswert gilt. Betriebsvermögen würde dann nicht mehr mit den Steuerbilanzwerten angesetzt, sondern einschließlich der stillen Reserven, z. B. selbstgeschaffener Geschäfts- oder Praxiswert und bereits abgeschriebene Wirtschaftsgüter. Für Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht mit dem Börsenkurs oder einem zeitnahen Verkaufspreis bewertet werden können, wird der gemeine Wert nach dem Stuttgarter Verfahren ermittelt. Dieses muss jedoch auch neu geregelt werden, denn es beruht auf Steuerbilanzwerten.

Bebaute Grundstücke sollen nicht mehr einheitlich mit der 12,5-fachen Jahresmiete bewertet werden, sondern mit unterschiedlichen Vervielfältigern abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll der erzielbare Verkaufspreis in die Bewertung mit einfließen. Bisher sind nur die Erträge maßgebend.

Die Steuerwerte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer werden nach diesen Vorgaben steigen. Das Bundesverfassungsgericht erlaubt zwar dem Gesetzgeber, bei der Steuerfestsetzung einzelne Vermögensarten zu begünstigen, z. B. durch Freibeträge und Steuerstundung. Inwieweit er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, ist jedoch noch nicht abzuschätzen. Spätestens bis 31. Dezember 2008 muss das Erbschaftsteuergesetz geändert werden. Für Erbschaften und Schenkungen bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderungen gilt weiterhin bestehendes Recht.

## **2. Meldepflicht deutscher Banken bei Auslandskonten**

Erfährt eine deutsche Bank vom Tod eines Kunden, muss sie dessen Guthaben und Wertpapierdepots ab 2.500 € sowie Zinsen bis zum Todestag an das zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt melden. Die Meldepflicht erstreckt sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch auf Vermögen in rechtlich unselbständigen ausländischen Zweigniederlassungen der Bank, da diese der deutschen Bankenaufsicht unterliegen. Keine Meldepflicht besteht für rechtlich selbständige Tochtergesellschaften deutscher Banken im Ausland.

## **3. Vereinbarung einer Bruttowarmmiete**

Die Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist nur bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt, zulässig.

Heiz- und Warmwasserkosten sind nach der Heizkostenverordnung zu mindestens 50 v. H. und höchstens zu 70 v. H. nach dem erfassten Verbrauch abzurechnen. Die übrigen Heiz- und Warmwasserkosten sind nach der Wohn- und Nutzfläche zu verteilen. Die Heizkostenverordnung geht den Vereinbarungen im Mietvertrag vor.

## **4. Pflichtangaben im elektronischen Geschäftsverkehr**

Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auf allen Geschäftsbriefen Firma, Rechtsformzusatz, Ort der Handelsniederlassung oder Sitz der Gesellschaft, zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer angeben. Fehlen Angaben, droht Zwangsgeld. Zu den Geschäftsbriefen gehört der ganze externe Schriftverkehr des Unternehmens, z. B. Angebote, Auftragsbestätigungen und Mahnungen auch in elektronischer Form, z. B. E-Mail. GmbH und Aktiengesellschaften müssen außerdem alle Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder sowie den Vorsitzenden des Vorstands und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit Nachnamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

## **5. Grunderwerbsteuersatz ist Ländersache**

Die Steuergesetzgebung ist Sache des Bundes, d. h. wenn der Bund ein Steuergesetz erlässt, sind die Länder nicht zur Gesetzgebung befugt. Für die Grunderwerbsteuer, z. B. aus dem Kaufpreis von Grundstücken, gibt es ein Steuergesetz des Bundes. Den Grunderwerbsteuersatz dürfen nach der Föderalismusreform jedoch die Länder selbst bestimmen.

Seit 1. Januar 2007 beträgt im Land Berlin der Grunderwerbsteuersatz 4,5 v. H., in den übrigen Bundesländern unverändert 3,5 v. H.

## **6. Basiszins der Deutschen Bundesbank**

Ab 1. Juli 2006 1,95 v. H.

ab 1. Januar 2007 2,70 v. H.

Der gesetzliche Verzugszins beträgt bei Verbrauchergeschäften 7,7 v. H. und im sonstigen Rechtsverkehr 10,7 v. H.

Mit freundlichen Grüßen